

Benutzungsordnung der Nordost-Bibliothek

§ 1 Zweck der Bibliothek

Die Nordost-Bibliothek am Nordost-Institut (IKGN e.V.) an der Universität Hamburg dient als wissenschaftliche Spezialbibliothek der Forschung, dem Studium sowie der allgemeinen Bildung und Information. Bücher, Zeitschriften und andere Medien können nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung ausgeliehen oder im Lesesaal der Bibliothek benutzt werden. Im Lesesaal sind auch die Bestände des Nordostdeutschen Archivs sowie der Carl-Schirren-Gesellschaft und des Ostpreußischen Landesmuseums zugänglich.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

(1) Wer Bestände der Nordost-Bibliothek benutzen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines nicht übertragbaren Benutzerausweises, der als Benutzerstammkarte gilt und vom Benutzer zu unterzeichnen ist. Der Benutzerausweis verbleibt in der Nordost-Bibliothek.

(2) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes nebst amtlichem Nachweis der Wohnung zu beantragen. Minderjährige benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Für die Zulassung sind folgende persönliche Angaben erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, bei Minderjährigen zusätzlich der Name des gesetzlichen Vertreters. Die Nordost-Bibliothek behält sich vor, die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten elektronisch zu speichern.

(4) Durch die Unterzeichnung des Benutzerausweises verpflichtet sich der Benutzer, Änderungen des Namens und der Adresse unverzüglich der Nordost-Bibliothek mitzuteilen.

(5) Der Zulassung bedarf nicht, wer den Lesesaal nutzt, ohne Bestände der Nordost-Bibliothek zu verwenden.

§ 3 Öffnungszeiten der Nordost-Bibliothek

Die Öffnungszeiten der Nordost-Bibliothek sind einem gesonderten Informationsblatt zu entnehmen. Die Bibliothek kann aus betrieblichen Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 4 Benutzung im Lesesaal

(1) Die Bestände des Lesesaales können nur an Ort und Stelle benutzt werden (Präsenzbestand). Sie werden nach der Benutzung von den Mitarbeitern der Bibliothek wieder an den richtigen Ort zurückgestellt.

(2) Es ist im Lesesaal nicht gestattet, zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

(3) Mäntel und Taschen dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden. Zur Deponierung sind die Schließfächer und die Garderobe zu benutzen. Für verloren gegangene Gegenstände wird kein Schadensersatz geleistet. Desgleichen wird für die abgelegte Garderobe keine Haftung übernommen. Die Schließfächer sind vor dem Verlassen der Nordost-Bibliothek wieder zu räumen.

§ 5 Benutzung sekretierter Bestände

Bibliotheksgut, das für die uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet ist, kann nur bei Nachweis eines wissenschaftlichen beruflichen Zweckes eingesehen werden.

§ 6 Belegexemplare

Benutzer, die Bestände der Nordost-Bibliothek oder des Nordostdeutschen Archivs zur Erstellung einer Publikation auswerten, werden gebeten, der Nordost-Bibliothek ein Exemplar dieser Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Beschränkungen der Ausleihe

(1) Grundsätzlich sind für die Benutzung außerhalb der Nordost-Bibliothek nicht entleihbar:

- a) Werke, die im Lesesaal stehen;
- b) Werke, die vor 1900 erschienen sind;
- c) Leihgaben;
- d) Rara;
- e) Landkarten und Druckgraphiken;
- f) Schulprogramme;
- g) Archivalien;
- h) Ansichtspostkarten und Fotos.

(2) Sollten konservatorische Gesichtspunkte dies erfordern, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Werke beschränken.

(3) Die Mitarbeiter der Nordost-Bibliothek sind berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Bände zu begrenzen.

§ 8 Ausleihe

- (1) Für jedes gewünschte Werk ist ein Leihschein auszufüllen. Jeder Leihschein muss die eigenhändige Unterschrift des Benutzers tragen.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Nordost-Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festlegen.
- (3) Es ist möglich, aus den Beständen der Nordost-Bibliothek entlehene Materialien als Exponate für Ausstellungen oder als Vorlage für die Herstellung fotografischer Aufnahmen zu nutzen. In einem solchen Fall ist jedoch eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (4) Fernleihe ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Verlängerung der Leihfrist

- (1) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Der Verlängerungsantrag ist schriftlich oder mündlich vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.

§ 10 Vormerkung

Verleihe Bücher können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleihung vorgemerkt werden.

§ 11 Rückgabe

Entlehene Bücher sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

§ 12 Behandlung entliehener Bücher

- (1) Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher an Dritte weiterzugeben.
- (2) Eintragungen, Unterstreichungen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut sind untersagt.

§ 13 Haftungsumfang

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 15 Anfertigen von Fotokopien/Scans

(1) Auf Verlangen des Benutzers fertigen die Mitarbeiter der Nordost-Bibliothek Fotokopien/Scans an, wenn die Vorlage dies zulässt. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer.

(2) Die Kosten für die Fotokopien/Scans sind einem gesonderten Informationsblatt zu entnehmen.

§ 16 Verstöße

Benutzer der Nordost-Bibliothek, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, haften für den entstandenen Schaden und können von der Benutzung der Nordost-Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 17.09.2026 in Kraft.

Lüneburg, den 16.09.2026



Nordost-Institut
Die Direktorin